

| | | |
|----------------------------|------------------------------------|--|
| Gemeinde Spiekeroog | Vorlagen-Nr. 01/062/2025 | |
| Finanzen | | |

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

| ↓ Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP |
|--|-----------------------|------------|
| Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog | 19.08.2025 | |
| Rat der Gemeinde Spiekeroog | 28.08.2025 | |

Betreff:

Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Spiekeroog erhebt Straßenreinigungsgebühren auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 16.11.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.08.2013 und der 2. Änderungsfassung vom 28.05.2015. In der Satzung wird für den von der Gemeinde zu tragenden nicht umlagefähigen Anteil ein Prozentsatz von 5 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Aufgrund einer Änderung des § 52 Abs.3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) zum 01.01.2017 wurde der von einer Gemeinde zu tragende öffentliche Anteil des für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren maßgeblichen beitragsfähigen Aufwands 25 % gesetzlich ab 2017 festgelegt.

Bei der Gemeinde Spiekeroog wurde für die bisherige Bemessung der veranlagten Gebühren eine Vorkalkulation für die Beitragsjahre bis 2019 zu Grunde gelegt. Dabei wurde für die Festsetzung der Gebührenhöhe von 1,00 Euro je Veranlagungsmeter der Straßenfrontlänge die schrittweise Auflösung eines Gebührenüberschusses aus den Jahren 2011 und 2012 berücksichtigt. Bis zum Ende des Vorkalkulationszeitraums bis 2019 wurde der Überschuss aus den Jahren 2011/2012 vollständig aufgebraucht.

Aus der Nachkalkulation der Jahre 2019/20 bis 2024/25 ergäbe sich bei Berücksichtigung des in der Satzung festgelegten Gemeindeanteils von 5 % zum 30.09.2025 ein Fehlbetrag in Höhe von 13.372,56 Euro. Bei Berücksichtigung des gesetzlichen Gemeindeanteils von 25 % ist allerdings zum Stichtag 30.09.2025 ein Überschuss in Höhe von 6.613,54 Euro zu verzeichnen.

Die Verwaltung schlägt eine Neufassung der Gebührensatzung vor. Darin soll der von der Gemeinde zu tragende Anteil gesetzeskonform auf 25 % festgelegt werden. Weiterhin soll der Erhebungszeitraum auf einen kalendermäßigen Jahreszeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres umgestellt werden. Für den Umstellungszeitraum Oktober bis Dezember 2025 wird dafür unter Verwendung des vorhandenen Überschusses auf eine Gebührenerhebung verzichtet. Ab dem Erhebungszeitraum 2026 werden die Straßenreinigungsgebühren jeweils im Januar eines Jahres für das Kalenderjahr erhoben.

Die Gebührenhöhe beträgt ab dem 01.01.2026 unverändert 1,00 Euro.

In der vorausschauenden Betrachtung der Folgejahre muss darauf hingewiesen werden, dass die für die Straßenreinigung genutzten Fahrzeuge und Geräte abgängig sind. Insofern ist mit Neuanschaffungen und daraus resultierenden Abschreibungen zu rechnen, die in die späteren Kalkulationen einfließen könnten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung in der vorgelegten Form der **Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

| | | | | |
|----------------------------|----------------------|-----|-------|--------|
| Spiekeroog, den 12.08.2025 | Abstimmungsergebnis: | | | |
| | Fachausschuss | Ja: | Nein: | Enth.: |
| (Seifert, Lutz) | VA | Ja: | Nein: | Enth.: |
| | RAT | Ja: | Nein: | Enth.: |

Anlagenverzeichnis:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 28.08.2025